

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 380/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigter:

Zugestellt am
9. März 1972

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 1. März 1972 durch

Senatspräsident

Dr. H a u g

- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. F r i e d e r i c h s,

Bundesrichter

B u r g e r,

Bundessozialrichter

Dr. K a d e n b a c h und

Bundessozialrichter

B ö s s o w

für Recht erkannt:

1. Dem Kläger wird zur Einhaltung der Revisions-
frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ge-
währt.
2. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 24. August 1971 mit den ihm zugrunde liegen-
den Feststellungen aufgehoben und der Rechts-
streit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Gegen das dem Kläger am 2. Oktober 1971 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 24. August 1971 hat dieser selbst am 21. Oktober 1971 schriftlich beim Bundessozialgericht (BSG) Revision eingelegt und unter Vorlage eines Zeugnisses zur Erlangung des Armenrechts zugleich beantragt, ihm für das Verfahren vor dem BSG das Armenrecht zu bewilligen und ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen. Der erkennende Senat hat ihm durch Beschluß vom 20. Dezember 1971 das Armenrecht bewilligt und Rechtsanwalt Dr. L. [REDACTED], Kassel zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte beigeordnet. Nach der Zustellung des Beschlusses hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers am 12. Januar 1972 beantragt, dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, ferner hat er Revision eingelegt und einen Antrag zur Sache selbst gestellt sowie den Wiedereinsetzungsantrag und die Revision begründet.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu gewähren, da der Kläger ohne Verschulden verhindert war, die Revisionsfrist zu wahren (§ 67 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Der Kläger hat nämlich innerhalb der Revisionsfrist das Armenrecht beantragt und das Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts vorgelegt (§ 67 Abs. 2 Satz 1 SGG).

II

Die Revision des Klägers - sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Bewilligung des Armenrechts beantragt und begründet worden - ist insofern begründet als das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen ist.



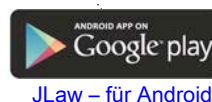
- 3 -

Die Revision rügt eine Verletzung der §§ 103 und 128 SGG. Zur Rüge der mangelnden Sachaufklärung (§ 103 SGG) führt die Revision aus, zutreffend sei das LSG wegen des Begehrens des Klägers auf Witwerrente von der Prüfung ausgegangen, welche Leistungen die verstorbene Ehefrau des Klägers und welche Leistungen er selbst während des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes vor ihrem Tode für den gemeinsamen Haushalt aufgebracht hätten. Zwar habe es dabei angenommen, daß die Verstorbene die Hausarbeiten im Umfange von 60 %, der Kläger in einem solchen von 40 % verrichtet hätte, jedoch habe es nicht begründet, wie es zu dieser Quotelung gelangt sei. Der unbefangene Leser müsse den Eindruck gewinnen, daß das LSG lediglich diese Quotelung aus dem Urteil der 1. Instanz und dem angefochtenen Bescheid übernommen habe. Demgegenüber habe sich das LSG veranlaßt sehen müssen, den immer wieder im Berufungsverfahren (Bl. 2, 5, 7, 14, 29 der LSG-Akten), aber auch schon im Rentenfeststellungsverfahren (Bl. 55 der Rentenakten der verstorbenen Ehefrau des Klägers) unverändert vom Kläger vorgebrachten Behauptungen nachzugehen, seine verstorbene Ehefrau habe den Haushalt allein geführt, da er infolge seiner Erwerbsunfähigkeit und Krankheiten hierzu nichts habe beitragen können. Für die Richtigkeit seiner Behauptungen sprächen die die Erwerbsunfähigkeit begründenden festgestellten Leiden: Allgemeine Asthenie, angeborener Schwachsinn, Aderverkalkung, Herzmuskelschädigung, Lungenblähung, chronische Bronchitis, Verschleißrheumatismus der großen Gliedmaßengelenke, Leistenbruch rechts und Senk-Spreizfüße (Hinweis auf Bl. 46 der LSG-Akten). Von Bedeutung sei in diesem Zusammenhang u.a. der Befundbericht des Dr. T. vom 13. August 1965 (Bl. 43 der Rentenakten des Klägers). Der Kläger habe auch behauptet, er sei pflegebedürftig gewesen, seine verstorbene Ehefrau habe ihn auch gepflegt, nach dem Tode seiner Ehefrau habe Dr. T. die sofortige Unterbringung in einem Altersheim angeordnet. Daraufhin sei er zu einer Frau nach Birkesdorf und dann zu seiner Schwester nach Flossdorf gekommen, während seine Frau bis zu ihrem Todestag vor allem den Haushalt und seine Pflege selbst besorgt habe. All dies habe das LSG ungeprüft gelassen, obschon es leicht gewesen wäre, die Angaben des

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Klägers auf deren Richtigkeit zu überprüfen, und zwar durch die Zeugnisse des Dr. T., der bisher namentlich nicht benannten Frau in Birkesdorf und der ebenfalls namentlich nicht benannten Schwester des Klägers.

Das LSG hat in der Tat ohne Sachaufklärung und darin dem Sozialgericht (SG) folgend u.a. festgestellt, "daß in dem kleinen Zweipersonenhaushalt mit Wohnraum in 2 Zimmern und im Hinblick auf die Tatsache, daß beide Eheleute erwerbsunfähig waren, die verstorbene Ehefrau des Klägers und der Kläger die Hausarbeiten im Verhältnis von 60 zu 40" verrichtet hätten (Seite 6 des angefochtenen Urteils). Mit Recht vermißt die Revision mit ihrer Rüge einer Verletzung des § 103 SGG in diesem entscheidenden Punkt die Sachaufklärung. Angesichts der immer wieder vom Kläger unverändert vorgebrachten Behauptung, er sei pflegebedürftig und zu irgendwelchen Hausarbeiten unfähig gewesen, seine Ehefrau habe den Haushalt allein besorgt und ihn auch gepflegt, hätte das LSG diesen Behauptungen nachgehen müssen. Als Beweismittel hätten sich, wie dies die Revision zutreffend angibt, die Zeugnisse des behandelnden Arztes Dr. T., der Frau in Birkesdorf und der Schwester des Klägers ohne weiteres angeboten. Damit ist diese Rüge der Revision begründet.

Die weitere Revisionsrüge einer Verletzung der Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) ist ebenso berechtigt. Das LSG hat nämlich nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens gewürdigt. Es hat vielmehr die oben erwähnten und näher gekennzeichneten Behauptungen des Klägers über seine ständige Pflegebedürftigkeit und seine Unfähigkeit, zur Haushaltsführung beizutragen, übergangen.

- 5 -



- 5 -

Da die gerügten wesentlichen Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts vorliegen, ist die Revision statthaft. Das Revisionsgericht kann aber in der Sache selbst nicht entscheiden, weil ihm dazu die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen fehlen. Deshalb ist das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Vor seiner neuen Entscheidung wird das Berufungsgericht den Behauptungen des Klägers nach dessen erschöpfender Anhörung nachzugehen haben.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)